

**Anlage 2**  
(zu § 1 Absatz 2)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
Übertragene Zuständigkeiten		<b>Lfd. Nr.</b>
<p>Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen</li> <li>– Betriebe mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2012 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl I S. 492)</li> </ul>	<p>Finanzämter Calau Eberswalde Kyritz</p>	<p>2 4 7</p>
<p>Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen), soweit nicht die Zuständigkeiten aufgrund der unter Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a dieser Anlage gegeben sind, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betrieben aller Größenklassen von Konzernen und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinne der §§ 13 ff. der Betriebsprüfungsordnung mit einem Gesamtumsatz ab 45 Millionen EUR mit dem <ul style="list-style-type: none"> <li>– herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Betriebsprüfungsordnung oder</li> <li>– wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung</li> </ul> <p>im Land Brandenburg</p> </li> <li>b) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 45 Millionen EUR</li> <li>c) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in die Größenklasse der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ eingestuft sind</li> <li>d) Hochschulen (§ 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes)</li> <li>e) Großbetrieben <ul style="list-style-type: none"> <li>– gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>– von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung zu mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt sind oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben</li> </ul> </li> <li>f) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64204.5, 64300.0 bis 66120.0, 68203.0</li> <li>g) Großbetrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 59130.0, 59201.0 bis 61200.0</li> </ul>	<p>Finanzamt Königs Wusterhausen</p>	<p>6</p>

<p>h) börsennotierten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 3 des Aktiengesetzes im Land Brandenburg</p> <p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff</li> <li>– von Fällen von einigem Gewicht, in denen die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich ist</li> </ul> <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg</p>		
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Finanzämter Angermünde Calau Nauen	1 2 8
Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Finanzämter Angermünde Calau Frankfurt (Oder) Königs Wusterhausen Kyritz Nauen	1 2 5 6 7 8
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung	Finanzämter Cottbus Frankfurt (Oder) Potsdam	3 5 10
Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeiter	Finanzamt Cottbus	3
Besteuerung von Unternehmen ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland, die Dritten gewerbsmäßig Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung im Inland überlassen (grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung) einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer; die §§ 20a, 21 der Abgabenordnung bleiben unberührt	Finanzamt Oranienburg	9
Erbschaft- und Schenkungsteuer	Finanzamt Frankfurt (Oder)	5
Rennwett- und Lotteriesteuer	Finanzamt Cottbus	3
Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschau nach § 27b des Umsatzsteuergesetzes in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern	Finanzamt Cottbus	3
Grunderwerbsteuer	Finanzämter Calau Eberswalde Kyritz	2 4 7

Feststellung von Bedarfswerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie in der durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geänderten Fassung zu ermitteln sind, einschließlich der Befugnisse nach § 156 des Bewertungsgesetzes; die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen	Finanzamt Frankfurt (Oder)	5
Feststellung der Ausgangslohnsumme, der Anzahl der Beschäftigten und der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 1a des Erbschaftsteuergesetzes sowie der Summen der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2a des Erbschaftsteuergesetzes, wenn diese Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind und die Steuer nach dem 30. Juni 2011 entstanden ist sowie Feststellung der Ausgangslohnsumme, der Anzahl der Beschäftigten und der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 4 des Erbschaftsteuergesetzes und der Summen der gemeinen Werte der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel, der Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, der Schulden und des jungen Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 10 des Erbschaftsteuergesetzes, wenn diese Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung sind und die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entstanden ist; die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen	Finanzamt Frankfurt (Oder)	5
Aufgaben der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen	Finanzämter Cottbus Oranienburg	3 9
Verbindungsstelle entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes für Aufgaben gemäß § 7 Absatz 9 Satz 3 des EU-Amtshilfegesetzes	Finanzamt Königs Wusterhausen	6

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	Finanzamt Angermünde in Angermünde	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern  b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Strausberg  Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
2	Finanzamt Calau in Calau	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaue (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaue (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus
		c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde
		d) Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen</li> <li>– Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/ Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2012 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl I S. 492)</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Luckenwalde Königs Wusterhausen
3	Finanzamt Cottbus in Cottbus	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> <li>– wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten</li> <li>– wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Calau Cottbus Königs Wusterhausen Luckenwalde

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		c) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren sowie der Steuerfahndung im Zusammenhang mit im Ausland ansässigen Werkvertrags- und Verleihunternehmen sowie deren ausländische Werkvertrags- und Leiharbeitnehmer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Umsatzsteuersonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschau nach § 27b des Umsatzsteuergesetzes in länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Fällen in Zusammenhang mit der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		e) Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		f) Aufgaben der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen mit Bezug auf das in den Bezirken belegene land- und forstwirtschaftliche Vermögen	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Cottbus Calau Frankfurt (Oder) Königs Wusterhausen Luckenwalde Potsdam
		g) Aufgaben für die in § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
4	Finanzamt Eberswalde in Eberswalde	a) Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) bei <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen</li> <li>– Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/ Gewerbekeennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2012 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl I S. 492)</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Oranienburg Strausberg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		b) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Strausberg
5	Finanzamt Frankfurt (Oder) in Frankfurt (Oder)	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Strausberg
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren <ul style="list-style-type: none"> <li>– wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten</li> <li>– wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Frankfurt (Oder) Strausberg
		c) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
		d) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Frankfurt (Oder) Strausberg
		e) Feststellung von Bedarfswerten nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Bewertungsgesetzes, wenn die Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung und nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie in der durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geänderten Fassung zu ermitteln sind, einschließlich der Befugnisse nach § 156 des Bewertungsgesetzes; die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		f) Feststellung der Ausgangslohnsumme, der Anzahl der Beschäftigten und der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 1a des Erbschaftsteuergesetzes sowie der Summen der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens und des jungen Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 2a des Erbschaftsteuergesetzes, wenn diese Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind und die Steuer nach dem 30. Juni 2011 entstanden ist sowie Feststellung der Ausgangslohnsumme, der Anzahl der Beschäftigten und der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Absatz 4 des Erbschaftsteuergesetzes und der Summen der gemeinen Werte der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel, der Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, der Schulden und des jungen Verwaltungsvermögens nach § 13b Absatz 10 des Erbschaftsteuergesetzes, wenn diese Werte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung sind und die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entstanden ist; die Zuständigkeit für die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung gemäß Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis hh dieser Anlage bleibt davon unberührt und besteht auch für diese Feststellungen	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
6	Finanzamt Königs Wusterhausen in Königs Wusterhausen	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaufen (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Königs Wusterhausen Luckenwalde
		b) Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen), soweit nicht die Zuständigkeiten aufgrund der unter Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 7 Buchstabe a dieser Anlage gegeben ist, bei  aa) Betrieben aller Größenklassen der Konzerne und sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinne der §§ 13 ff. der Betriebsprüfungsordnung mit einem Gesamtumsatz ab 45 Millionen EUR mit dem  – herrschenden oder einheitlich leitenden Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Betriebsprüfungsordnung oder  – wirtschaftlich bedeutendsten abhängigen Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung  im Land Brandenburg	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>bb) Großbetrieben mit einem Umsatz ab 45 Millionen EUR</p> <p>cc) Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die jeweils nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in die Größenklasse der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ eingestuft sind</p> <p>dd) Hochschulen (§ 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes)</p> <p>ee) Großbetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 und § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts</li> <li>– von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später begründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung zu mehr als 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte beteiligt sind oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Absatz 1 oder 2 des Aktiengesetzes ausüben</li> </ul> <p>ff) Betrieben aller Größenklassen mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 64110.0 bis 64204.5, 64300.0 bis 66120.0, 68203.0</p> <p>gg) Großbetrieben mit den Wirtschaftszweigen/Gewerbekennzahlen 58110.0 bis 59130.0, 59201.0 bis 61200.0</p> <p>hh) börsennotierten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Land Brandenburg</p> <p>sowie Mitwirkung insbesondere bei der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bedeutsamer Sachverhalte der betrieblichen Altersversorgung</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Auslandsbezug</li> <li>– bedeutsamer Sachverhalte mit Bezug zum Datenzugriff</li> <li>– von Fällen von einigem Gewicht, in denen die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich ist</li> </ul> <p>durch die Finanzämter des Landes Brandenburg</p>	



Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		c) Verbindungsstelle entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes für Aufgaben gemäß § 7 Absatz 9 Satz 3 des EU-Amtshilfegesetzes	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg
7	Finanzamt Kyritz in Kyritz	a) Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Außenprüfungen) bei <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betrieben aller Größenklassen, die die in § 13 des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tätigkeiten ausüben; dies gilt auch, wenn diese zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen</li> <li>– Betrieben mit den Wirtschaftszweigen/ Gewerbekennzahlen 01110.0 – 03220.2, 10110.0, 10120.0, 10200.0, 10310.0, 10320.0, 10390.0, 10410.0, 10420.0, 10510.0, 10610.0, 10810.0, 10910.0, 11010.0, 11020.0, 11030.0, 11050.0, 11060.0, 12000.0, 16100.0, 20140.0, 35211.0, 35213.0, 46110.0, 46210.0 – 46330.0, 46381.0, 46610.0, 47761.0, 47762.0, 77310.0, 81301.0, 81309.0 gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2012 – IV A 4-S 1451/07/10011 (BStBl I S. 492)</li> </ul>	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Potsdam
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Kyritz Oranienburg
		c) Verwaltung der Grunderwerbsteuer	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam
8	Finanzamt Nauen in Nauen	a) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam
		b) Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und Lohnsteuer-Nachschaun (§ 42g des Einkommensteuergesetzes) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) mit jeweils weniger als 100 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Nauen Potsdam
9	Finanzamt Oranienburg in Oranienburg	a) Besteuerung von Unternehmen ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland, die Dritten gewerbs-	Bezirke aller Finanzämter des Landes Brandenburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes	Zuständigkeit	Bezirk des Finanzamtes
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		mäßig Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung im Inland überlassen (grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung) einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer; die §§ 20a, 21 der Abgabenordnung bleiben unberührt	
		b) Aufgaben der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen mit Bezug auf das in den Bezirken belegene land- und forstwirtschaftliche Vermögen	Bezirke der Finanzämter Angermünde Eberswalde Kyritz Nauen Strausberg Oranienburg
10	Finanzamt Potsdam in Potsdam	a) Aufgaben der Steuerfahndung	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam
		b) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten – wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind	Bezirke der Finanzämter Brandenburg Kyritz Nauen Oranienburg Potsdam